

Statuten des Vereins

«Qualitätssicherung der Muslimischen Seelsorge in öffentlichen Institutionen im Kanton Zürich»

(Kurzbezeichnung: «Qualitätssicherung Muslimische Seelsorge [QUAMS]»)

Fassung vom 20. Juni 2018

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1. Unter dem Namen «Qualitätssicherung der Muslimischen Seelsorge in öffentlichen Institutionen im Kanton Zürich» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) mit Sitz in Zürich. Name und Sitz

§ 2. 1 Der Verein bezweckt die Qualitätssicherung der muslimischen Seelsorge in öffentlichen Institutionen im Kanton Zürich. Er soll langfristig dazu beitragen, dass eine hochstehende Qualität muslimischer Seelsorge in öffentlichen Institutionen im Wesentlichen durch die Vereinigung der Islamischen Organisationen in Zürich sichergestellt werden kann. Zweck

2 Als öffentliche Institutionen gelten Blaulichtorganisationen, Spitäler, medizinische Kliniken, Alters- und Pflegeheime, Asylzentren und dergleichen. Die Seelsorge, deren Qualitätssicherung im Aufgabenbereich des Vereins liegt, erfolgt auf Veranlassung einer öffentlichen Institution, aber nicht zwingend örtlich innerhalb einer solchen Institution.

3 Der Verein bezweckt im weiteren Sinn auch die Integrationsförderung.

4 Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke. Sein Kapital und sein Gewinn sind ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet.

5 Der Verein verfolgt die Zweckerfüllung insbesondere durch Finanzierung und Betrieb einer Geschäftsstelle mit einer Geschäftsführerin bzw. einem Geschäftsführer.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 3. Mitglieder des Vereins sind: Mitglieder

- a. die Vereinigung der Islamischen Organisationen in Zürich,
- b. der Kanton Zürich.

§ 4. Die Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein über die folgenden Vertreterinnen oder Vertreter aus: Ausübung der Mitgliedschaftsrechte

- a. *die Vereinigung der Islamischen Organisationen in Zürich:*
 - über eine vom Vorstand der VIOZ bestimmte Person mit besonderen Kenntnissen im Bereich der Seelsorge,
- b. *der Kanton Zürich:*
 - über die Leiterin oder den Leiter der Abteilung Inneres und Stellvertretende/n Generalsekretär/in der Direktion der Justiz und des Innern oder
 - über eine Person, die innerhalb des Generalsekretariats der Direktion der Justiz und des Innern für das Projekt der Qualitätssicherung muslimischer Seelsorge in öffentlichen Institutionen zuständig ist.

§ 5. 1 Durch Änderung von § 3, § 4 und § 21 der Statuten können neue Mitglieder in den Verein aufgenommen und bisherige Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Aufnahme und Ausschluss

2 Ein Ausschluss aus dem Verein darf nur aus wichtigen Gründen erfolgen.

§ 6. 1 Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vereinspräsidentin bzw. dem Vereinspräsidenten mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Vorbehalten bleibt ein Austritt mit sofortiger Wirkung gemäss § 12 Absatz 3 lit. b. Austritt

2 Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

3 Beim Austritt eines Mitglieds passt die Vereinspräsidentin bzw. der Vereinspräsident § 3, § 4 und § 21 der Statuten entsprechend an und die Mitgliederversammlung genehmigt die revidierten Statuten.

4 Verbleibt nur noch ein Mitglied im Verein, ist der Verein gemäss § 23 lit. e aufzulösen.

3. Abschnitt: Organisation

A. Mitgliederversammlung

§ 7. 1 Die Versammlung der Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins. Zuständigkeit

2 Sie hat die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

- a. Festsetzung und Änderung der Statuten,
- b. Genehmigung der Jahresrechnung,
- c. Wahl der Vorstandsmitglieder,
- d. Wahl der Vereinspräsidentin bzw. des Vereinspräsidenten und der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten aus dem Kreise der Vorstandsmitglieder,
- e. Wahl der Revisionsstelle, wenn die Finanzkontrolle des Kantons Zürich diese Aufgabe nicht übernimmt oder sie aufgibt,
- f. Abberufung der Vereinspräsidentin bzw. des Vereinspräsidenten sowie weiterer Mitglieder von Vereinsorganen aus wichtigen Gründen,
- g. Auflösung des Vereins.

§ 8. 1 Die Mitgliederversammlung findet statt: Einberufung

- a. *als jährliche ordentliche Mitgliederversammlung:*
jeweils in der ersten Jahreshälfte,
- b. *als ausserordentliche Mitgliederversammlung:*
nach Bedarf oder auf Verlangen mindestens eines Mitglieds.

2 Die Einberufung erfolgt durch die Vereinspräsidentin bzw. den Vereinspräsidenten per E-Mail unter Angabe der Traktanden auf einen Termin, der möglichst vielen Mitgliedern zusagt.

3 Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens drei Wochen im Voraus einberufen, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage im Voraus.

§ 9. 1 Die Mitgliederversammlung wird von der Vereinspräsidentin bzw. vom Vereinspräsidenten geleitet. Leitung und Teilnahme

2 Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitglieder gemäss § 4 können an der Mitgliederversammlung teilnehmen und üben das Stimmrecht der Mitglieder aus. Sie

können sich dabei ausnahmsweise durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter vertreten lassen.

³ Mit beratender Stimme können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen:

- a. je eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Mitgliedervertretungen
- b. weitere Personen, sofern alle anwesenden Mitgliedervertretungen einverstanden sind.

§ 10. ¹ Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. In den Fällen von § 7 Abs. 2 lit. d und f besitzt der Kanton Zürich ein doppeltes Stimmrecht.

Beschlussfassung

² Beschlüsse können wie folgt gefasst werden:

- a. *Beschlüsse zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins:* einstimmig,
- b. *alle übrigen Beschlüsse:* mit der Zustimmung von mehr als der Hälfte aller abgegebenen Stimmen.

³ Über nicht traktandierte Gegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Mitglieder in der Versammlung vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden sind.

⁴ Jedes Mitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein Beschluss gefasst wird. Wahlen sind von dieser Bestimmung ausgenommen.

§ 11. Die Zustimmung aller Mitglieder zum Antrag eines Mitglieds per E-Mail ist einem Beschluss der Mitgliederversammlung gleichgestellt.

Zirkularbeschluss

B. Vorstand

§ 12. ¹ Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Jedes Vereinsmitglied schlägt eine Person zur Wahl vor. Die Vorstandsmitglieder werden auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied jederzeit aus wichtigen Gründen aus dem Vorstand abberufen.

Zusammensetzung

² Die Mitgliederversammlung wählt aus den Vorstandsmitgliedern eine Vereinspräsidentin bzw. einen Vereinspräsidenten sowie eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten als Stellvertreter/in für die Amtsdauer von drei Jahren. Die Mitgliederversammlung kann diese oder diesen jederzeit aus wichtigen Gründen abberufen.

³ Wird die Vertreterin oder der Vertreter eines Mitglieds von der Mitgliederversammlung aus dem Vorstand abberufen, kann das Mitglied durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vereinspräsidentin bzw. dem Vereinspräsidenten innert 30 Tagen nach der Abberufung:

- a. ein neues Vorstandsmitglied an Stelle des abberufenen ernennen,
- b. mit sofortiger Wirkung aus dem Verein austreten.

§ 13. ¹ Der Vorstand hat die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

Zuständigkeit

- a. Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung,
- b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c. die Ernennung und Abberufung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers,

d. der Entscheid in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.

² In Hinblick auf die Verfolgung des Vereinszwecks hat der Vorstand die folgenden konkreten Aufgaben:

- a. die Koordination der Beiträge der Vereinsmitglieder,
- b. das Bemühen um eine ausreichende Ausstattung an Ressourcen,
- c. die Begleitung und Beaufsichtigung der Tätigkeit der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers,
- d. die Beurteilung des Stands der muslimischen Seelsorge.

³ Er kann bestimmte Aufgaben einzelnen Vorstandsmitgliedern, der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer oder Dritten übertragen. Er hat dabei für eine angemessene Berichterstattung an den Vorstand zu sorgen.

⁴ Die Vereinspräsidentin bzw. der Vereinspräsident vertritt den Verein in Rechtsgeschäften nach aussen. Bei deren bzw. dessen Abwesenheit vertritt die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident den Verein in Rechtsgeschäften nach aussen. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind nicht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung befugt.

§ 14. ¹ Sitzungen des Vorstands werden nach Bedarf oder auf Verlangen mindestens eines Vorstandsmitglieds einberufen.

Einberufung

² Die Einberufung erfolgt durch die Vereinspräsidentin bzw. den Vereinspräsidenten per E-Mail unter Angabe der Traktanden.

§ 15. ¹ Die Vorstandssitzungen werden von der Vereinspräsidentin bzw. vom Vereinspräsidenten geleitet. Bei begründeter Abwesenheit bestimmt die Vereinspräsidentin bzw. der Vereinspräsident ein anderes Vorstandsmitglied, das sie bzw. ihn vertritt.

Leitung und Teilnahme

² Die Vorstandsmitglieder können an den Vorstandssitzungen mit Stimmrecht teilnehmen. Sie können sich dabei ausnahmsweise durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter vertreten lassen.

³ Alle Mitglieder der Begleitkommission gemäss § 25 werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen und können daran mit beratender Stimme teilnehmen.

⁴ Ausserdem können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen:

- a. je eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Vorstandsmitglieder,
- b. weitere Personen, sofern alle anwesenden Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.

§ 16. ¹ Jedes Vorstandsmitglied hat im Vorstand eine Stimme.

Beschlussfassung

² Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Vereinspräsidentin bzw. der Vereinspräsident stimmt mit und hat bei gleich geteilten Stimmen den Stichentscheid.

³ Über nicht traktandierte Gegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder in der Sitzung anwesend und mit der Beschlussfassung einverstanden sind.

⁴ Jedes Vorstandsmitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein Beschluss gefasst wird.

§ 17. Die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder zum Antrag eines Vorstandsmitglieds per E-Mail ist einem Beschluss des Vorstands gleichgestellt.

Zirkulationsbeschlüsse

§ 18. ¹ Die Vorstandsmitglieder erhalten vom Verein für ihre Tätigkeit weder eine Vergütung noch Ersatz ihrer Auslagen. Entschädigung

² Eine allfällige Entschädigung der Vorstandsmitglieder für ihre Tätigkeit ist Sache des Vereinsmitglieds, das sie vertreten.

C. Geschäftsführung

§ 19. ¹ Der Verein hat eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer. Diese bzw. dieser stellt die Sicherung der Qualität der muslimischen Seelsorge im Sinne des Vereinszwecks gemäss § 2 Abs. 1 für die öffentlichen Institutionen im Kanton Zürich gemäss § 2 Abs. 2 sicher. Die konkreten Aufgaben ergeben sich aus dem Einzelarbeitsvertrag mit dem Verein. Aufbau

² Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer wird vom Vorstand ernannt. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer wird von der Vereinspräsidentin bzw. vom Vereinspräsidenten beaufsichtigt und untersteht deren oder dessen Weisungen.

³ Weitere Anstellungen erfolgen durch den Vorstand auf Vorschlag der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers.

⁴ Die Tätigkeit als Geschäftsführerin bzw. als Geschäftsführer ist nicht vereinbar mit der Ausübung von Stimmrechten in einem Vereinsorgan. Die blosser Teilnahme an Sitzungen im Sinne von § 15 Abs. 3 ist möglich.

D. Revisionsstelle

§ 20. ¹ Als Revisionsstelle für den Verein QuaMS wird eine Person beauftragt, die im Gemeindeamt des Kantons Zürich für Revisionsaufgaben zuständig ist. Revisionsstelle
Falls das Gemeindeamt diese Aufgabe nicht übernimmt oder sie aufgibt, wählt die Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit eine andere Revisionsstelle; sie kann diese jederzeit aus wichtigen Gründen abberufen.

² Die Revisionsstelle prüft die Buchführung des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung und dem Vorstand schriftlich einen zusammenfassenden Bericht über das Ergebnis der Revision.

4. Abschnitt: Beiträge

§ 21. ¹ Die Vereinsmitglieder erbringen nach Eignung und Möglichkeit Beiträge zur gemeinsamen Zielerreichung. Mittel

² Die Vereinigung der Islamischen Organisationen in Zürich trägt durch die Bereitstellung von Sachmitteln, Arbeitsleistungen, Infrastruktur, fachlicher Expertise sowie durch finanzielle Beiträge zum Erreichen des Vereinszwecks bei.

³ Der Kanton Zürich trägt durch Arbeitsleistungen des Generalsekretariats der Direktion der Justiz und des Innern sowie der Fachstelle für Integrationsfragen, fachliche Beratung und Begleitung, das Bereitstellen von Infrastruktur sowie finanzielle Leistungen im Rahmen der Integrationsförderung zur Erreichung des Vereinszwecks bei.

§ 22. ¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Haftung

² Jede Haftung von Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern sowie ihrer Vertreterinnen und Vertreter gegenüber dem Verein, dessen Mitgliedern und Dritten ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

5. Abschnitt: Auflösung

§ 23. Der Verein wird aufgelöst:

- a. durch Beschluss der Mitgliederversammlung,
- b. bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit,
- c. bei Unmöglichkeit der statutengemässen Bestellung des Vorstands,
- d. wenn nur noch ein Vereinsmitglied verbleibt.

Auflösungs-
gründe

§ 24. ¹ Bei der Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen im Verhältnis der bisherigen finanziellen Zuwendungen an seine Mitglieder, sofern sich diese nicht auf eine andere Verteilung einigen.

Vermögens-
verwendung

² Das Vermögen ist weiterhin ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke und dem bisherigen Zweck möglichst entsprechend zu verwenden.

6. Abschnitt: Begleitkommission

§ 25 ¹ Der Verein wird durch eine Kommission begleitet.

² Kommissionmitglieder sind:

- a. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich,
- b. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich,
- c. die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Vereins,
- d. die Vorstandsmitglieder des Vereins.

³ Die Kommission kann durch weitere Mitglieder ergänzt werden.

Kommissions-
mitglieder und
Vertretung

§ 26 ¹ Die Begleitkommission stellt insbesondere betreffend Seelsorgeeinsätze vor Ort und Weiterbildung die Koordination zwischen dem Verein und den Landeskirchen sicher. Sie trägt überdies zur Erhöhung des Bekanntheitsgrades des Vereins bei.

² Die Begleitkommission gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

Aufgaben

7. Abschnitt: Inkrafttreten

§ 25. Diese Statuten treten mit ihrer Annahme in der Gründungsversammlung vom 18. Oktober 2017 in Kraft.

Inkrafttreten

Statutenänderung vom 20. Juni 2018 (Ordentliche Generalversammlung)

Vereinigung der Islamischen Organisationen Zürich, vertreten durch:

Datum _____

Sakib Halilovic
VIOZ Vorstandsmitglied

Kanton Zürich, vertreten durch:

Datum _____

Andreas Müller
Stv. Generalsekretär der Direktion der
Justiz und des Inneren